

Prozessvereinbarung zur Pilotphase der HIBB-Cloud

zwischen

dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

- Dienststelle -

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen

dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung

dem Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

- Personalräte -

Präambel

Vor der geplanten flächendeckenden Einführung der kollaborativen Arbeitsplattform "HIBB-Cloud" wird eine praktische Erprobung [Pilotphase] derselben am Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), an ausgewählten berufsbildenden Schulen (BS), sowie am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) umgesetzt.¹

Für die praktische Erprobung ist eine einjährige Pilotphase vorgesehen, in der die teilnehmenden Dienststellen die HIBB-Cloud freiwillig testen können. Begleitend wird, unter Einbeziehung der Nutzenden der HIBB-Cloud, eine Evaluation der HIBB-Cloud umgesetzt.

Bei der HIBB-Cloud handelt es sich um eine Onlineplattform, die ausschließlich den Mitarbeitenden an den Dienststellen ermöglicht, kollaborativ an dem Aufbau eines Wissens- und Organisationsmanagements durch Verwendung von Confluence zu arbeiten sowie gemeinsam Projekte und Aufgaben mithilfe von Jira übersichtlich zu strukturieren, zu planen und durchzuführen. Kollaborative Onlineplattformen wie die HIBB-Cloud ermöglichen das gemeinsame, zeitgleiche Arbeiten an Dokumenten, Plänen oder Aufgaben.

Diese Prozessvereinbarung zur Pilotphase und der damit verbundenen praktischen Erprobung der HIBB-Cloud gilt nur für eben diese Pilotphase und hat hinsichtlich ihrer Inhalte und Ziele keine Bindungswirkungen für den Abschluss sowie die Inhalte und Ziele einer Dienstvereinbarung zur Einführung der HIBB-Cloud.

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:

¹ Die BS sind Teile des HIBB und werden nachfolgend zusammen mit dem HIBB und dem LI als Dienststellen bezeichnet.



1. Gegenstand der Prozessvereinbarung

- 1.1. Gegenstand der Prozessvereinbarung ist die Pilotierung und damit Testung der HIBB-Cloud im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten teilnehmenden Dienststellen sowie im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs nach Ziffer 3 und des persönlichen Anwendungsbereichs nach Ziffer 4.
- 1.2. Die HIBB-Cloud ist ein IT-Tool bestehend aus Confluence, Jira, Jira Service Management und Atlas, siehe im Einzelnen dazu die Funktionsbeschreibung in Anlage 1.
- 1.3. Die Teilnahme an der Pilotphase beinhaltet die Einführung, Anwendung und Evaluation der HIBB-Cloud.
- 1.4. Über Änderungen und Erweiterungen des Funktionsumfangs der HIBB-Cloud, z. B. durch Apps und Funktionen durch die Projektleitung während der Pilotphase werden die Personalräte rechtzeitig und umfassend informiert. Vor dem Einsatz von erweiterten Funktionsumfängen erfolgt eine datenschutzrechtliche Prüfung durch die Dienststelle. Ebenso werden die erweiterten Funktionsumfängen vor dem Einsatz bezüglich der Barrierefreiheit geprüft. Über die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Barrierefreiheitsprüfung informiert die Dienststelle die Personalräte und die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig und umfassend.

2. Von der Prozessvereinbarung umfasste Dienststellen

Die an der Pilotphase der HIBB-Cloud voraussichtlich teilnehmenden und von dieser Prozessvereinbarung umfassten Dienststellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Sachlicher Anwendungsbereich der Prozessvereinbarung

- 3.1. Die HIBB-Cloud wird im Rahmen der Pilotphase ausschließlich für administrative und organisatorische Aufgaben der Dienststellen zum Zweck der umfassenden Testung der Funktionalität der HIBB-Cloud unter Praxisbedingungen verwendet.
- 3.2. Mit der HIBB-Cloud werden keine sensiblen personenbezogenen Daten von Beschäftigten im Sinne von Art. 9 DSGVO verarbeitet. Mit der HIBB-Cloud werden keine personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO von Schüler*innen, insbesondere keine Sozial-, keine Noten- und keine Maßnahmedaten iSv § 49 HmbSG, verarbeitet.
- 3.3. Diese Prozessvereinbarung gilt ausdrücklich auch für das Projekt HIBB2028 und die gemäß Ziffer 4 an diesem Projekt mitwirkenden Personengruppen. Die HIBB-Cloud ermöglicht dem „Projekt2028“ das kollaborative Zusammenarbeiten der Dienststelle HIBB mit den verschiedenen berufsbildenden Schulen zu organisatorischen und administrativen Zwecken.



4. Personeller Anwendungsbereich, Konkretisierungen

- 4.1. Die Parteien sind sich einig, dass diese Prozessvereinbarung
 - 4.1.1. für die Beschäftigten an den in der Anlage 2 genannten Dienststellen (Pilotschulen der BS, Pilotgruppen, HIBB-Zentrale, LI) gilt. Dies umfasst ausdrücklich die Referendar*innen (Lehrer*innen im Vorbereitungsdienst (LiV) und Lehrer*innen in der Anpassungsqualifizierung (LiAPQ)).
 - 4.1.2. für die in Anlage 2 aufgeführten Personengruppen, die „Dienst am anderen Ort tun“ Geltung erlangt.
- 4.2. Das HIBB benennt in der Anlage 2 die Personengruppen der HIBB-Zentrale und der berufsbildenden Schulen, die am Projekt HIBB2028 mitwirken, die dieser Prozessvereinbarung beigelegt ist.
- 4.3. Die beteiligten Parteien zeichnen diese Prozessvereinbarung vorbehaltlich des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen Geschäftsführung HIBB, HIBB PR und GPR zur Frage der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeit für diejenigen Personen, die im Rahmen der HIBB-Cloud „Dienst am anderen Ort“ verrichten. Die Vereinbarung muss binnen der einjährigen Pilotphase vor Abschluss der Dienstvereinbarung „HIBB-Cloud“ unterzeichnet sein.

5. Freiwilligkeit der Teilnahme

- 5.1. Die Nutzung der HIBB-Cloud ist für Beschäftigte an den teilnehmenden Dienststellen freiwillig.
- 5.2. Zur Sicherstellung der Freiwilligkeit wird in der Nutzungsanordnung angeordnet, dass Nicht-Nutzer*innen der HIBB-Cloud die in der HIBB-Cloud vorfindlichen Informationen auf anderen Wegen zur Verfügung gestellt werden und ihrerseits andere Möglichkeiten erhalten, um Informationen beizutragen. Hiermit wird das Entstehen eines indirekten Drucks von Nutzer*innen auf die Nicht-Nutzenden zur Nutzung der HIBB-Cloud ausgeschlossen.
- 5.3. Entscheidet sich ein*e Beschäftigte*r für die freiwillige Nutzung der HIBB-Cloud, so umfasst dies die Bereitschaft zur Teilnahme an der Evaluation.

6. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- 6.1. Eine Nutzung der im Rahmen der HIBB-Cloud verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Kontrolle von Verhalten oder Leistung von Beschäftigten ist grundsätzlich unzulässig.
- 6.2. Eine Verarbeitung der Daten zur Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle ist soweit als möglich auch durch technische Maßnahmen wie etwa zur Datenminimierung oder technischen Zugriffskontrollen auf Basis von zuvor festgelegten strengen Berechtigungskonzepten auszuschließen.



- 6.3. Unabhängig von der technischen Realisation des Ausschlusses von Leistungs- und Verhaltenskontrollen werden Verhaltens- und Leistungskontrollen wie folgt ausgeschlossen:
- 6.3.1. Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels der im Rahmen der Nutzung der HIBB-Cloud anfallenden personenbezogenen Daten der Beschäftigten sind grundsätzlich unzulässig.
 - 6.3.2. Die im Zusammenhang mit der Nutzung der HIBB-Cloud verarbeiteten personen-bezogenen Daten der Nutzer*innen dürfen nicht zur Begründung dienst- und/oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet werden.
 - 6.3.3. Eine Ausnahme gilt bei einem (auch zufällig entstandenem) konkreten, auf Tatsachen beruhenden und mindestens in Textform zu dokumentierenden Verdacht auf einen schwerwiegenden Missbrauchs- oder Straftatbestand (Dienstvergehen, Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder strafbare Handlungen). In einem solchen Fall ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufklärung des Verdachts zulässig. Der zuständige Personalrat sowie die Vorsitzenden des jeweiligen Personalrats sind unverzüglich ab Kenntnis des Verdachts in Textform per Email zu informieren. Die bzw. der betroffene Beschäftigte ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Aufklärungsziels möglich ist. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Aufklärung erhoben wurden, sind zu löschen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist oder sie für Zwecke der Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden.
 - 6.3.4. Andere, nicht mit dem ursprünglichen Verdacht im Zusammenhang stehende Sachverhalte, die den an der Aufklärung Beteiligten zur Kenntnis gelangen, dürfen nicht gegen die betroffenen Beschäftigten verwendet werden.
 - 6.3.5. Die Dienststelle setzt alle Anwender*innen und Anwender der HIBB-Cloud über die vorstehenden Regelungen in Kenntnis.

7. Einbeziehung der Schulpersonalräte, Freiwilligkeit der teilnehmenden Schulen

Vor der Einführung der HIBB-Cloud an einer der berufsbildenden Schulen ist der dortige Schulpersonalrat bei der Einführung zu beteiligen und über die Existenz dieser Prozessvereinbarung zu informieren. Die Teilnahmebereitschaft muss im Vorfeld durch Zustimmung auf einer Kollegiumskonferenz abgesichert werden. Die Einführung erfolgt an den teilnehmenden berufsbildenden Schulen während der Dauer der Prozessvereinbarung auf der Basis der sogenannten doppelten Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass jede Schule freiwillig entscheiden kann, ob sie die HIBB-Cloud nutzt. Innerhalb der teilnehmenden berufsbildenden Schulen kann jede beschäftigte Person gemäß Ziffer 5 freiwillig entscheiden, ob sie die HIBB-Cloud nutzt. Die Ausgestaltung der Nutzung muss gewährleisten, dass keine faktischen Zwänge entstehen,



welche die Freiwilligkeit in Frage stellen.

8. Begleitung der Pilotphase durch Personalräte, Schulungen des Personals

- 8.1. Die Dienststellen und Personalräte begleiten und unterstützen die Pilotphase mit dem Ziel der Wahrung der Interessen der Beschäftigten sowohl bei der Einführung als auch im laufenden Betrieb.
- 8.2. Mit dem Beginn der Pilotphase werden den Beschäftigten Schulungen für die Nutzung der HIBB-Cloud angeboten und diese bei Interesse genehmigt. Im Falle der BS obliegt die Genehmigung allein den jeweiligen Schulleitungen. Die geplanten Umfänge, die Teilnehmerschaft sowie der oder die Anbieter der Schulungen werden in der Anlage 3 aufgeführt.
- 8.3. Als Schulungen in dem vorgenannten Sinne gilt auch das Absolvieren und von zu diesem Zweck angebotenen Video-Tutorials.
- 8.4. Neben den Schulungen werden den Beschäftigten Hilfen zum Umgang mit der HIBB-Cloud bereitgestellt, die sich in der HIBB-Cloud selbst aufrufen lassen. Es wird außerdem gewährleistet, dass für alle Anwenderinnen und Anwender im Falle auftretende Probleme eine versierte Ansprechstelle zur Verfügung steht.
- 8.5. Es wird gewährleistet, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung qualifiziert werden können. Bei Bedarf werden für diese Menschen und ihre jeweiligen Beeinträchtigungen individuell angepasste Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt.

9. Zurverfügungstellen von Dienstgeräten

Die Nutzung der HIBB-Cloud ist im Rahmen der Pilotphase für die Lehrkräfte freiwillig. Möchten die Lehrkräfte die HIBB-Cloud im Rahmen der Pilotphase freiwillig nutzen, so muss die Dienststelle geeignete dienstliche Endgeräte bereitstellen.

10. Datenschutz

Bei der Nutzung der HIBB-Cloud ist die DSGVO einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Weitergabe erhobener Daten. Die Dienststelle stellt hierfür alle nötigen Unterlagen (z. B. Datenschutzfolgeabschätzung) zur Verfügung.

11. Barrierefreiheit

- 11.1. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Pilotphase insbesondere dafür zu nutzen, soweit als möglich eine barrierefreie Nutzung der HIBB-Cloud im Sinne des HmbBGG sowie der BITVO 2.0 bis zur Einführung derselben zu schaffen.
- 11.2. Die Dienststelle verpflichtet sich, im Rahmen der Pilotphase eng mit der Schwerbehindertenvertretung zur Erreichung der vorgenannten Ziele bis zu Einführung der HIBB-Cloud zusammenzuarbeiten.



- 11.3. Im Zuge der Pilotierung wird eine Prüfung der Anwendung auf eine barrierefreie Nutzbarkeit durch eine sachverständige Stelle beauftragt und durchgeführt. Das Ergebnis und daraus gegebenenfalls resultierende Maßnahmen werden mit der Schwerbehindertenvertretungen und den beteiligten Personalräten beraten.
- 11.4. Die umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit einschließlich der Erklärungen nach § 6 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 4 HmbBGG werden zur Einführung der HIBB-Cloud vorliegen und mit der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt werden.

12. Evaluation

- 12.1. Die Dienststelle wird in Zusammenarbeit mit den Personalräten mit der Evaluation der HIBB-Cloud (Confluence, Jira, Jira Service Management und Atlas) unter Einbeziehung der Pilot-Teilnehmer*innen im ersten Quartal 2025 beginnen. Die Dienststellen erarbeiten mit den Personalräten spätestens unverzüglich nach Beginn der Pilotphase einen Zeitplan zur Evaluation. Unabhängig vom Zeitplan wird der erste Schritt im Rahmen der Evaluation die Erarbeitung von Evaluationszielen durch die Dienststelle sein.
- 12.2. Diese Evaluationsziele werden mit den Personalräten abgestimmt. Die Evaluationsthemen werden insbesondere umfassen:
 - 12.2.1. Barrierefreiheit
 - 12.2.2. Gebrauchstauglichkeit
 - 12.2.3. Anwenderqualifizierung (Schulungen)
 - 12.2.4. Nutzungskonzept
 - 12.2.5. Berechtigungskonzept
 - 12.2.6. Freiwilligkeit
 - 12.2.7. Einhaltung der Nutzungsanordnung, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Eingabe von sensiblen Daten der Beschäftigten sowie von Schüler*innen Daten
 - 12.2.8. Anwenderbedarfe (bes. Bedarfe SBV) Umfang und Passung der DSFA zu eventuell durch die Ergebnisse der Evaluation ggf. zu verändernden Nutzungszwecke und Inholdaten
 - 12.2.9. technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- 12.3. Die Evaluation wird in Zusammenarbeit mit dem IfBQ und durch ein entsprechend qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.

13. Verhandlung Dienstvereinbarung

- 13.1. Die Parteien werden nach Abschluss dieser Prozessvereinbarung mit den Verhandlungen für eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung der HIBB-Cloud sowie etwaiger Erweiterungen beginnen.
- 13.2. Die Verhandlungen werden so geführt, dass die Ergebnisse nach Ziffer 12, soweit bereits vorhanden, in die Verhandlungen eingehen.



- 13.3. Die Parteien sind sich einig, dass die Zeichnung der Dienstvereinbarung grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen erst nach Abschluss der Evaluation und der Einarbeitung der Ergebnisse in den Entwurf der Dienstvereinbarung erfolgen soll.
- 13.4. Jede Partei kann die Verhandlungen für eine Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats für beendet erklären.

14. Geltung und Laufzeit der Prozessvereinbarung

- 14.1. Die Prozessvereinbarung erhält Geltung mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien.
- 14.2. Die einjährige Laufzeit dieser Prozessvereinbarung für die Pilotphase der HIBB-Cloud beginnt am 07.10.2024.
- 14.3. Die Geltung dieser Prozessvereinbarung endet,
 - 14.3.1. wenn binnen der einjährigen Laufzeit der Prozessvereinbarung eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung der HIBB-Cloud abgeschlossen wurde.
 - 14.3.2. wenn die einjährige Laufzeit der Prozessvereinbarung endet und keine Dienstvereinbarung zur Einführung der HIBB-Cloud abgeschlossen wurde.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Mitbestimmungsrechte der für die jeweiligen Dienststellen zuständigen Personräte werden durch diese Prozessvereinbarung nicht berührt.
- 15.2. Die Parteien sind sich einig, dass im Falle von nicht zu beseitigender Uneinigkeit bei den Verhandlungen zur Dienstvereinbarung auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verzichtet und sogleich die Einigungsstelle nach § 82 HmbPersVG angerufen wird.



Hamburg, den 02.10.2024

Für die Dienststelle:

Herr Olaf Albrecht

(Landesbetrieb Hamburger Institut
für Berufliche Bildung)

Für die Personalräte:

Herr Varela Agra

(Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen
Schulen)

Frau Dr. Hackmann

(Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung)

Frau Kreutzer

(Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche
Bildung)

Frau Gudjons

(Personalrat des Landesinstituts für Lehrerbildung
und Schulentwicklung)

Frau Schulz

(Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
und in der Anpassungsqualifizierung)



Anlagen:

Anlage 1

- Funktionsbeschreibung

Anlage 2

- von der Prozessvereinbarung umfasste Dienststellen
- Personen, die „Dienst am anderen Ort tun“ und für die die Prozessvereinbarung Geltung erlangt.
- Personen bzw. Personengruppen der Dienststelle HIBB, die am Projekt 2028 mitwirken.

Anlage 3

- Umfang, Teilnehmerschaft und Anbieter der Schulungen